



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Mai 2012 (10.05)
(OR. en)**

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0280 (COD)
2011/0288 (COD)
2011/0282 (COD)

9599/12

AGRI 284
AGRISTR 60
AGRIFIN 84
CODEC 1202

VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 15396/1/11 REV 1 – KOM(2011) 625 endg./2
15425/11 + REV 1 – KOM(2011) 627 endg./2
15426/11 + REV 1 – KOM(2011) 628 endg./2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik
(Reform der GAP)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik
(Reform der GAP)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
(Reform der GAP)

– *Fragen des Vorsitzes*

Zur Strukturierung der Beratungen auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 14./15. Mai 2012 erhalten die Delegationen in der Anlage zwei vom Vorsitz ausgearbeitete Fragen.

Fragen des Vorsitzes zur Ökologisierung

Der Vorsitz hat festgestellt, dass im Rat breite Unterstützung für das ehrgeizige Ziel besteht, die Gemeinsame Agrarpolitik für die Zeit von 2014 bis 2020 sowohl in der ersten als auch in der zweiten Säule zu ökologisieren. Die Delegationen räumten zwar ein, dass der Grundsatz der Ökologisierung der Direktzahlungen und der für die Ökologisierung zuzuweisende Prozentsatz unter die derzeitigen Beratungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014–2020 fallen, stellten jedoch klar, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn die von der Kommission vorgeschlagenen Modalitäten angepasst werden.

Der Vorsitz stellte insbesondere fest, dass die meisten Delegationen folgende Aspekte als grundsätzlich erachten: Zusätzliche Ökologierungsmaßnahmen müssen mit ihren besonderen objektiven Gegebenheiten vereinbar sowie einfach in der Anwendung und Kontrolle sein, die Durchführungskosten müssen verhältnismäßig bleiben, und die Maßnahmen müssen gleichen Wettbewerbsbedingungen in der gesamten Europäischen Union Rechnung tragen und in allen Mitgliedstaaten einen gleichen zusätzlichen Nutzen schaffen .

In diesem Zusammenhang brachten die Delegationen im Einklang mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Gesamtansatz eine Reihe von Anregungen vor, u.a.:

- Der Geltungsbereich von *per definitionem grün* sollte ausgeweitet werden, indem andere Maßnahmen außer der ökologischen Landwirtschaft anerkannt werden, darunter bestimmte Tätigkeiten für Umwelt und Klima im Rahmen der zweiten Säule sowie Gebiete von besonderem Wert für die Umwelt;
- die Parameter der *Anbaudiversifizierung* einschließlich der Mindestschwelle und der Definition von Anbaukultur sollten angepasst werden;
- die Definition von *Dauergrünland* sollte angepasst und diese Gebiete sollten auf regionaler Ebene erhalten werden;
- die Anforderungen für die *Flächennutzung im Umweltinteresse* sollten angepasst werden, damit die Schwelle von 7 % hinsichtlich des Umfangs und in Anerkennung der Bemühungen auf lokaler oder regionaler Ebene erreicht wird. Außerdem ist Bedenken hinsichtlich der Verwaltungskosten oder der Einbeziehung von Landschaftsmerkmalen in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen Rechnung zu tragen;

- die Höhe der *Sanktionen* bei Nichteinhaltung der Ökologisierungsziele muss überprüft werden;
- die Anforderungen der Ökologisierung sollten weder in die *Basislinie* für agroökologische Klimaschutzmaßnahmen in der zweiten Säule noch für Zahlungen betreffend die Wasser-Rahmenrichtlinie aufgenommen werden;
- die Aufnahme insbesondere der Wasser-Rahmenrichtlinie in die *Auflagenbindung* sollte überprüft werden.

Daher werden die Delegationen gebeten, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- 1) den für sie vorrangigen Anpassungen des Kommissionsvorschlags, damit die von ihnen geforderte Flexibilität zur Verwirklichung der Ökologisierungsziele erreicht wird;
- 2) etwaigen zusätzlichen Maßnahmen und Flexibilität insbesondere in Bezug auf die Flächennutzung im Umweltinteresse, wobei jedoch die Ziele des Umweltnutzens, der Steigerung der biologischen Vielfalt, der Verbesserung der Boden- und Wasserqualität sowie der Landschaft und des Beitrags zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel einzuhalten sind.
